



Für Herrn Vaqif ZEYNALOV, zuletzt wohnhaft: Bergstr. 75, 44575 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice – Ausländerbehörde –
der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,
44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 18.06.2019 (Ablehnung des Antrags
auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis),
Aktenzeichen: 33Z270893001.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch
öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen kön-
nen. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach
Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröf-
fentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin
nicht abgeholt worden ist.

Bebauungsplan Nr. 245

Planbereich „Wohnen an der Emscher“

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10
Abs. 3 BauGB**

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgen-
den Satzung an.

In seiner Sitzung am 04.04.2019 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel
den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 245 ge-
fasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnah-
men im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- a) die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen,
wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 und 4)
angegeben ist.
- b) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Be-
bauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im
Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt
diese zum Beschluss.

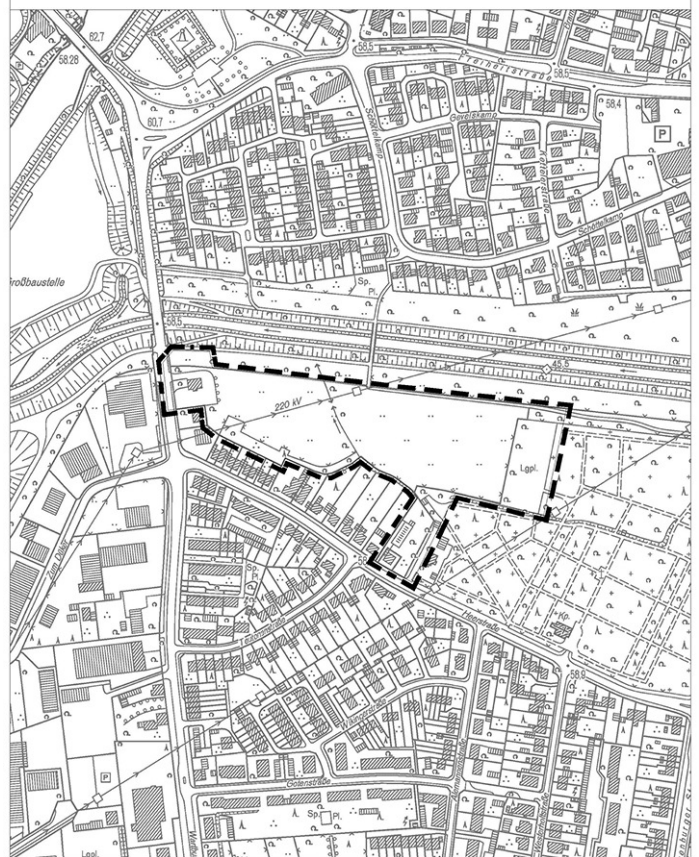
Der Rat beschließt ferner

- c) den Bebauungsplan Nr. 245 in seiner geänderten Fassung als Sat-
zung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in
ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum
Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil
Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Henrichenburg. Die genauen
Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden
Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Dar-
stellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 245 Planbereich "Wohnen an der Emscher"



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die ehemalige Erweiterungsfläche des angrenzenden Friedhofs Habinghorst. In der Vergangenheit hatte sich gezeigt, dass die Friedhofserweiterung nicht mehr benötigt wird und die Bodenbeschaffenheit nicht für einen Friedhof geeignet ist. Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Plangebiet bietet insgesamt die Möglichkeit den Siedlungsraum an der Grenze zwischen Habinghorst und Henrichenborg zu arrondieren und brachliegende Flächen einer Nutzung zuzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist beabsichtigt eine aufgelockerte Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern, in Form von Doppel- und Einzelhäusern zu entwickeln. An der Wartburgstraße soll zusätzlich ein Mehrfamilienhaus errichtet werden. Die Siedlung soll durchgrünt werden und den Ansprüchen an modernes Wohnen gerecht werden.

In dem 25 m breiten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung soll eine Grünfläche entwickelt werden. Diese soll als Ausgleichsfläche dienen und teilweise für die Errichtung eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens bzw. einer Versickerungsmulde für Regenwasser verwendet werden. Gleichzeitig dient sie als Freifläche für die Bewohner und als grüne Verbindung zur Emscher.

Insgesamt sollen ca. 70 Wohneinheiten in dem Plangebiet realisiert werden. Der für die neuen Wohneinheiten notwendige Spielplatz wird in dem Bereich des bestehenden Spielplatzes nördlich der Emscher nachgewiesen. Hierzu soll der bestehende Spielplatz aufgewertet und die Brücke saniert werden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 245, Planbereich „Wohnen an der Emscher“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 02.07.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediensst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12.07.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
